



Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Siebte Satzung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Ernährungs- und Haushaltswissenschaft  
der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 06.03.2009

**39. Jahrgang  
Nr. 20  
12. März 2009**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Siebte Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 06.03.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 1996 (GABI. NRW. S. 222), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft vom 19. Mai 2008 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 38. Jahrgang, Nr. 16 vom 21. Mai 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für jede Prüfung werden in einem Prüfungszeitraum zwei Prüfungstermine angesetzt, in der Regel zu Beginn und zum Ende der vorlesungsfreien Zeit in dem Semester, wobei Wiederholungsprüfungen zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden müssen.“
2. § 8 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die Fachprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Fachprüfungen des 2. Abschnittes der Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- Mathematik und Statistik (2 Leistungsnachweise)
- Physik I und II (1 Leistungsnachweis)
- Mikrobiologie und Hygiene (2 Leistungsnachweise)
- Soziologie (1 Leistungsnachweis)“

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung ist nach spätestens vier Wochen dem Prüfling mitzuteilen.“

5. § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wiederholungsprüfung muss zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, spätestens jedoch 12 Monate nach der Erstprüfung.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

K. Schellander  
Der Dekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2009 sowie der Entschließung des Rektorats vom 17. Februar 2009.

Bonn, den 06.03.2009

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger